

5. 1. Inwieweit können bei Aktiengesellschaften Einnahmen aus der Beteiligung an anderen Unternehmungen, wenn sie in dem für die Bilanz aufstellung maßgebenden Zeitpunkte noch nicht rechtlich feststehen, in die Bilanz über das abgelaufene Geschäftsjahr aufgenommen werden?

2. über die rechtliche Bedeutung der Bilanzunterzeichnung gemäß § 41 HGB. Kann der Prokurist einer Kommanditgesellschaft einen persönlich haftenden Gesellschafter hierbei vertreten?

3. Unter welchen Voraussetzungen äußert die erfolgreiche Anfechtung des Beschlusses über die Genehmigung der Bilanz ihre Wirkung auch auf die Anfechtung des Beschlusses über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats?

HGB. §§ 39—41, 260 ff., 271 ff.

II. Zivilsenat. Urte. v. 23. Oktober 1925 i. S. Bierbrauerei E.,
A.-G. (Bekl.) w. Th. Exportbierbrauerei A.-G. (Kl.). II 315/24.

- I. Landgericht Meiningen.
II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin ist Aktionärin der Beklagten. Die Parteien, und zwar die Klägerin mit ihrem Betriebe in Sonneberg, haben sich durch Vertrag vom 5. Juli 1920 zu einer Kommanditgesellschaft unter der Firma Brauhaus E., B., K. & Co. zusammengeschlossen. Persönlich haftende Gesellschafter waren die Vorstandsmitglieder der beiden Aktiengesellschaften B. und K. (an des letzteren Stelle trat im Juli 1921 Édouard Th.), während die beiden Aktiengesellschaften selbst Kommanditisten waren. Nach § 10 des Gesellschaftsvertrags sind die persönlich haftenden Gesellschafter nur gemeinschaftlich oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und unterliegen im inneren Verhältnis bestimmten Beschränkungen hinsichtlich der Mitwirkung eines Verwaltungsbeirats, dessen Genehmigung insbesondere auch zur Feststellung der Bilanz erforderlich ist. Das Geschäftsjahr für die Kommanditgesellschaft lief ebenso wie das der Beklagten vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Am 10. Dezember 1921 fand die ordentliche Generalversammlung der Beklagten statt mit der Tagesordnung:

1. Vorlage und Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung und Berichterstattung des Vorstandes und Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr 1920/21.

2. . . .

3. Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat.

4. Verwendung des Reingewinnes.

In der Versammlung wurde eine Vermögensübersicht und eine Gewinn- und Verlustrechnung auf den 30. September 1921 vorgelegt, worin ein Gewinn von 50 000 M aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft „Brauhaus Sonneberg“ als Aktivum und als Teil des Rohgewinns enthalten war. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden trotz der Bemängelungen durch den Direktor der Klägerin B. in der vorgelegten Form genehmigt, außerdem wurde

nach dem Vorschlag des Aufsichtsrats die Verwendung des Gesamtgewinnes von 51115,56 *M* unter anderem zur Verteilung einer Dividende von 6% beschlossen und dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Gegen alle diese Beschlüsse, die gegen die Stimmen der Klägerin gefaßt wurden, erhob für diese der Direktor B. in der Generalversammlung Widerspruch.

Mit der am 4. Januar 1922 erhobenen Klage sicht die Klägerin diese Beschlüsse an, weil die 50000 *M* Gewinnanteil aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft „Brauhaus Sonneberg“ unter Verstoß gegen die gesetzlichen Bilanzvorschriften als Aktivum in die Vermögensübersicht eingestellt seien, beim Wegfall dieses Betrages ein Reingewinn für das Jahr 1920/21 nicht erzielt sei und die Verteilung einer Dividende nicht hätte erfolgen dürfen. Außerdem wurde geltend gemacht, daß Vorstand und Aufsichtsrat der Beklagten bei ihren Darstellungen über den Vermögensstand der Gesellschaft wissentlich unwahre Angaben gemacht und die wirklichen Verhältnisse verschleiert hätten. Die Einstellung des Gewinnanteils aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft wird deshalb beanstandet, weil eine rechtswirksame Bilanz und Gewinnfestsetzung der Kommanditgesellschaft damals noch nicht erfolgt gewesen sei, und die Kommanditgesellschaft im Geschäftsjahr 1920/21 einen Gewinn gar nicht erzielt habe.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht dagegen erklärte die beanstandeten Beschlüsse für nichtig. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Klägerin hat die Generalversammlungsbeschlüsse vom 10. Dezember 1921 angefochten, weil zur Ermöglichung der Dividendenverteilung in Höhe von 6% 50000 *M* Gewinnanteil aus der Beteiligung der Beklagten an der Kommanditgesellschaft „Brauhaus Sonneberg“ als Teil des Rohgewinns in die Bilanz aufgenommen seien, obwohl ein Gewinn aus jener Beteiligung noch nicht rechtswirksam festgestellt gewesen und im Geschäftsjahre 1920/21 bei der Kommanditgesellschaft überhaupt kein Gewinn erzielt, sondern infolge ungünstiger Abwicklung eines Geschäfts auf Lieferung von amerikanischem Malz mit Verlust gearbeitet worden sei. In erster Instanz wurde der Gesichtspunkt, daß die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Beklagten in ihren Vorlagen und Vorträgen in der Generalversammlung den Stand der Verhält-

nisse der Gesellschaft wissentlich unwahr dargestellt und verschleiert hätten, in den Vordergrund gerückt; das Landgericht hat jedoch eine wissentliche Handlungsweise nicht als erwiesen angesehen und allein aus diesem Grunde die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht steht rechtlich auf dem Standpunkt, daß es für die Frage, ob eine Bilanzfestsetzung gegen das Gesetz oder die Satzung verstoße, auf das Vorliegen eines Verschuldens nicht entscheidend ankomme, es vielmehr genüge, wenn tatsächlich ein solcher Verstoß gegeben sei. Letzteres wird als erwiesen angesehen, weil eine rechtswirksame Festsetzung der Jahresbilanz und des Gewinns bei der Kommanditgesellschaft „Brauhaus Sonneberg“ noch nicht stattgefunden und deshalb ein rechtlich begründeter Anspruch auf den Gewinnanteil noch nicht bestanden habe; der Verwaltungsbeirat habe in seiner Sitzung vom 16. November 1921 allerdings die Bilanz bis auf einige nicht wesentliche Punkte genehmigt, eine endgültige Festsetzung durch die beiden persönlich haftenden Gesellschafter sei jedoch nicht erfolgt und der Komplementär B. habe die Bilanz nicht gezeichnet; die Unwirksamkeit der Gewinnzuteilung sei dem Vorstände der Beklagten und ihrem Aufsichtsratsvorsitzenden auch bekannt gewesen. Tatsächlich sei von der Kommanditgesellschaft im Jahre 1920/21 gar kein Gewinn erzielt, sondern infolge der ungünstigen Entwicklung des Malzgeschäfts ein erheblicher Verlust eingetreten. In dieser Beziehung wird angenommen, daß das Malzgeschäft, obwohl das Malz auf den im August 1921 geschlossenen Vertrag erst im Oktober 1921, also nach Abschluß des Geschäftsjahrs geliefert wurde, bei der Bilanz 1920/21 mit seinen Auswirkungen hätte berücksichtigt werden müssen.

Die Revision macht geltend, es komme für die Frage der Anfechtung des Beschlusses über die Feststellung der Bilanz darauf an, ob die Einstellung der 50 000 M Gewinnanteil den Grundsatz der Wahrheit der Bilanz verletze, was nur im Falle der Rechtswidrigkeit der Einstellung zutrefte. Allein entscheidend sei, daß der Betrag der Beklagten tatsächlich zugeflossen sei, also sich zur Zeit der Bilanzgenehmigung in ihrem Vermögen befunden habe; auf die Rechtmäßigkeit der Überweisung komme es nicht an. Aber auch in dieser Beziehung seien die im angefochtenen Urteil erhobenen Bedenken nicht stichhaltig. Das Berufungsgericht lege mit Unrecht auf eine „förmliche“ Festsetzung durch die beiden persönlich haftenden Gesell-

schafter zu großes Gewicht, tatsächlich habe auch B. in der Sitzung vom 16. November 1921 die Bilanz und die Gewinnverteilung genehmigt, und daran könne kein späterer Widerspruch nichts ändern.

Den Revisionsangriffen ist der Erfolg zu versagen.

Der Zweck der Vorlegung der Bilanz in der Generalversammlung ist die richtige und zuverlässige Darlegung und Feststellung des Vermögensstandes des Unternehmens in allen wesentlichen Beziehungen für den Zeitpunkt, auf den sich die Bilanz bezieht. Aus §§ 39 und 40 HGB. ergibt sich, daß bei der Bilanzaufstellung nur solche Vermögensgegenstände berücksichtigt werden dürfen, die im maßgebenden Zeitpunkt rechtlich zum Vermögen der Gesellschaft gehören. Diesen Grundsätzen würde es widersprechen, wenn man in die Bilanz als Aktiva solche Werte einstellte, die der Gesellschaft rechtlich noch nicht zuzurechnen. Entscheidend für die Frage, ob die Gesellschaft einen rechtlichen Anspruch auf den Gewinnanteil aus der Kommanditgesellschaft hatte, ist der Zeitpunkt, der für die Bilanzaufstellung maßgebend war, also der Schluß des Geschäftsjahrs 1920/21: der 30. September 1921.

Die Berücksichtigung des Gewinnanteils bei der Bilanz und Gewinnverteilung der Beklagten ist schon deshalb zu beanstanden, weil für die Beklagte innerhalb des Geschäftsjahrs 1920/21 ein Anspruch auf Gewinn aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft noch gar nicht entstanden war. Auch das Geschäftsjahr der Kommanditgesellschaft lief erst mit dem 30. September ab, der für die beklagte Aktiengesellschaft der maßgebende Zeitpunkt für die Bilanzaufstellung war. Von einem bestimmten Gewinnanspruch konnte in diesem Zeitpunkt noch nicht die Rede sein. In die Bilanz können aber regelmäßig nur solche Werte aufgenommen werden, die am Stichtage für die Bilanzaufstellung schon feste rechtliche Gestalt angenommen haben. Das ist noch nicht der Fall bei Ansprüchen auf gesellschaftlichen Gewinn, der erst durch das Zusammenwirken der Gesellschaftsorgane festgesetzt werden muß. Es genügt nicht, wenn zur Zeit der späteren tatsächlichen Bilanzaufstellung das Bestehen eines Gewinns festgestellt wird. Selbst wenn im Hinblick auf das Zusammenfallen der beiderseitigen Geschäftsjahre die schätzungsweise Aufnahme von bloßen Gewinnaussichten unter besonderen Umständen mit den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bilanzaufstellung verträglich sein sollte, so kann doch dieser Gesichtspunkt hier

nicht in Betracht kommen, weil es sich bei den 50000 *M* nicht um eine bloße Schätzung von Gewinnaussichten handelt, dieser Betrag vielmehr im Geschäftsbericht als ein bereits festgestellter und der Gesellschaft zugeflossener Vermögenswert bezeichnet wird. Außerdem würde bei der gegebenen Sachlage die bloß schätzungsweise Aufnahme von Gewinnaussichten deshalb nicht haben erfolgen können, weil zur Zeit der Bilanzvorlegung jede sichere Grundlage fehlte, ob es überhaupt noch zu einer Gewinnverteilung kommen werde. Darauf, daß später, im neuen Geschäftsjahr, der Beklagten die 50000 *M* tatsächlich zugeflossen sind, kann für die Frage, ob ihr im entscheidenden Zeitpunkt, dem 30. September 1921, ein derartiger Vermögenswert schon zustand, kein Gewicht gelegt werden. Diese Zuweisung erfolgte außerdem gegen den Widerspruch des einen Komplementärs auf Veranlassung des andern, der bei dem Zahlungsgeschäft zugleich die Beklagte als Vorstandsmitglied vertrat. Die Zuweisung konnte auch nur dann rechtliche Bedeutung haben, wenn wirklich ein rechtlich begründeter Anspruch auf den Gewinnanteil bestand und eine wirksame Festsetzung des Gewinns durch die Organe der Kommanditgesellschaft bereits erfolgt war. Das aber ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint worden. Auch von diesem Gesichtspunkt aus würde die Aufnahme der 50000 *M* als Aktivum in die Bilanz zu beanstanden sein.

Das Oberlandesgericht nimmt in tatsächlicher Beziehung an, das Ergebnis der Verwaltungsbeiratsitzung vom 16. November 1921 sei gewesen, daß man die nur in anscheinend geringfügigen, den gegenwärtigen Streitgegenstand nicht berührenden Punkten beanstandete Bilanz im wesentlichen so aufgestellt wissen wollte, wie sie vorgeschlagen war, und daß darin eine Genehmigung auch hinsichtlich der Gewinnverteilung durch den Verwaltungsbeirat zu erblicken sei. Es mißt aber der Verwaltungsbeiratsitzung nur vorbereitende Bedeutung bei und weist darauf hin, daß schon mit Rücksicht auf die Vorbehalte in einzelnen Punkten in jener Sitzung eine endgültige, rechtswirksame Festsetzung der Bilanz und Gewinnverteilung nicht erfolgt sei; das habe nur durch das Zusammenwirken der beiden persönlich haftenden Gesellschafter geschehen können; tatsächlich habe die Bilanz, wie sie nach der Sitzung und nach Erledigung der Vorbehalte endgültig aufgestellt wurde, nur die Unterschrift des einen persönlich

haftenden Gesellschafters und diejenige des Prokuristen, nicht aber auch die des Direktors B. getragen. Es ist zutreffend, wenn das Berufungsgericht für die in § 41 HGB. vorgeschriebene Unterzeichnung der Bilanz bei der Kommanditgesellschaft die Unterschrift aller persönlich haftenden Gesellschafter verlangt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 HGB.) und eine Vertretung durch einen Prokuristen bei dieser Rechts-handlung für unzulässig hält. Es handelt sich hier um eine höchstpersönliche Rechts-handlung, auf die sich die weitgehende Ermächtigung der Prokuristen in § 49 Abs. 1 HGB. nicht erstreckt. Das Oberlandesgericht verkennt auch nicht, daß die Unterzeichnung der Bilanz durch alle persönlich haftenden Gesellschafter kein derart wesentliches Erfordernis ist, daß davon schlechthin der Rechtsbestand der Bilanz abhängig wäre. Es hebt vielmehr ausdrücklich hervor, daß unter Umständen eine Bilanz trotz einer fehlenden Unterschrift als vorhanden gelten kann, nämlich dann, wenn sich aus der Sachlage zweifellos ergibt, daß die Bilanz in der vorliegenden Form von dem Kaufmann als seine Bilanz anerkannt wird, für die er die Verantwortung übernehmen will (RSt. Bd. 7 S. 87, Bd. 8 S. 424/27; JW. 1898 S. 488). Wenn hier das Vorliegen solcher Voraussetzungen verneint und das Fehlen der Unterschrift bei der festgestellten Sachlage dafür verwertet wird, daß es zu einer endgültigen Festsetzung der Bilanz und zu der auf ihr beruhenden Gewinnverteilung noch nicht gekommen sei, so ist das keine Rechtfertigung

für die Vermögenslage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung waren, unausgeglichene Meinungsverschiedenheiten zwischen den Teilnehmern an der Tagung entstanden waren; das schließt es aus, in einer etwa vorher von B. erklärten allgemeinen Zustimmung zur Bilanz deren endgültige Anerkennung durch ihn zu erblicken.

Lag mithin eine abgeschlossene Festsetzung der Bilanz und des aus ihr sich ergebenden Gewinnes für das Jahr 1920/21 noch nicht vor, so durfte auch aus diesem Grunde der Gewinnanteil keinesfalls als Aktium in die Bilanz der Beklagten aufgenommen und für die Dividendenfestsetzung berücksichtigt werden. Die durch den angefochtenen Beschluß festgestellte Bilanz entsprach also nicht den tatsächlichen Verhältnissen; sie und die auf ihr beruhende Gewinnverteilung verstießen gegen das Gesetz, und der Beschluß der Generalversammlung ist daher mit Recht für nichtig erklärt worden.

Wenn die Revision endlich noch beanstandet, daß das Berufungsgericht den Generalversammlungsbeschluß ohne weiteres auch insoweit, als er die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats betrifft, für nichtig erklärt habe, obwohl doch eine getrennte Betrachtung der Anfechtung der Bilanzgenehmigung und Gewinnverteilung einerseits und der Entlastung andererseits hätte erfolgen müssen und hinsichtlich des Entlastungsbeschlusses irgendwelche Verstöße gegen das Gesetz nicht behauptet seien, so greift dieser Einwand ebenfalls nicht durch. Aus § 260 HGB. folgt allerdings nicht, daß über die Bilanz-

haltene Rechnungslegung unvollständig und nicht ordnungsmäßig sei. Wird in einem solchen Falle die Genehmigung der Bilanz mit Grund angefochten, so kann aus dem gleichen Grunde auch die auf die fehlerhafte Bilanz hin ausgesprochene Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats beanstandet werden (RGZ. Bd. 34 S. 57). Dem steht nicht entgegen, daß in der Generalversammlung die Mehrheit bei Erteilung der Entlastung auf Ansprüche aus Verstößen der Verwaltung verzichten kann, soweit das nicht dem § 826 BGB. widerspricht. Das setzt immer voraus, daß die Rechnungslegung der zu entlastenden Organe vollständig und ordnungsmäßig war. Auf eine richtige Rechnungslegung haben auch die Mitglieder der Minderheit Anspruch; sie können bei Mängeln in dieser Beziehung den Entlastungsbeschluß anfechten. Hiernach war es nicht rechtsirrig, wenn bei der hier gegebenen Sachlage das Berufungsgericht auch den Beschluß über die Entlastung für nichtig erklärt hat.